

dargestellt haben. Im übrigen kommt für unsre Forschung wenig darauf an — bewiesen sollte ja nur werden, daß auch von dieser Seite die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit eines zweiten Verfahrens eine scharfe Beleuchtung erfährt. Aber höchst auffallend ist, daß der Papst selbst diesen Gesichtspunkt, ja schließlich die ganze Verurteilung Johanns als richtig unterstellt; denn obwohl die Gesandten ihn gar nicht unter Beweis stellen wollten, fährt die Quelle fort:

Item dicit Papa, quod licet rex Angliorum iudicatus esset ad mortem, et etiam filii de carne sua geniti, non ideo Blanca debet ei succedere, sed propinquiores de genere eius . . .

d. h. er spielt den Streit mit höchster diplomatischer Geschicklichkeit auf rein genealogische Fragen hinüber! Schließlich endete die Sache mit einem non liquet — Innozenz hat bis zu seinem Tode die den Gesandten zugesagte schiedsrichterliche Entscheidung¹ nicht getroffen: ob er sie noch vorbereitet hat und zwar zu Ungunsten Ludwigs und Philipps, wie Guillelmus Brito² behauptet, ist nicht mit voller Sicherheit festzustellen; es ist aber anzunehmen, daß Innozenz sich als Wahrer des Legitimitätsprinzips, als Schützer des character indelebilis des gesalbten Königs gegen die unbeschränkte kriminelle Verfolgbarkeit aus der Idee der Territorialhoheit heraus gewendet hätte. Im Effekt haben dann die kriegerischen Ereignisse Philipps³ Pläne vernichtet, sowie die kluge Politik Honorius III., der die Magna Charta anerkannte und um des für seine Kreuzzugspläne so wichtigen Gleichgewichts der Mächte willen zum Friedensschluß zwischen Frankreich und England und zur Anerkennung Heinrichs III., des Sohnes jenes Johann, drängte. So blieb es dabei: jene zweite Verurteilung Johanns, wenn sie überhaupt stattgefunden hat, war ein Schlag ins Wasser; der Angriff Philipps auf England brach zusammen, wenn auch Rechtsgründe vorhanden waren, die ihn stützen konnten.

X.

Mit der Schilderung dieser letzten Vorgänge haben wir bereits den selbstgewählten zeitlichen Rahmen gesprengt, den wir um

¹ Roger von Wendover, a. a. O., p. 663: *Novissime vero dicit papa, quod ipse statuet super his antequam veniant nuncii domini Walonis.*

² Vgl. CARTELLIERI IV, 530, A. 1. Œuvres de Ricord et de Guillaume le Breton ed. DELABORDE, p. 306.

³ Zum folgenden CARTELLIERI, a. a. O., S. 530ff.